



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 26.5.2021
Nr. 21

INHALT

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**
- **Allgemeinverfügung des Landkreises Augsburg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**
- **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
MIKA Wohnbau
Am Werkhaus 4
87480 Weitnau

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **04.05.2021 Az.Nr. 4-3415-2020-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Mehrfamilienhaus mit 9 Wohneinheiten" auf dem Grundstück Fl.Nr. 17 der Gemarkung Kleinaitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 04.05.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 4.5.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

- I. Siehe Anlage 1
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.05.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Lechfeld, Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 18.5.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.05.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Lechfeld, Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 18.5.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

- I. Siehe Anlage 3
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22.04.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung, Waldstraße 4, OT Reichertshofen, 86868 Mittelneufnach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 20.5.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Augsburg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Augsburg folgende

Allgemeinverfügung

I.

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 21. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Augsburg verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und

b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Augsburg dürfen ab dem 21. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der**

Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Augsburg, den 20.05.2021
Keilhofer

Hinweise:

- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr, Do. 14:00 – 17:30 Uhr) auf Zimmer D 1.37 des

Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.

Augsburg, 20.5.2021

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der SGL CARBON GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 18, 86405 Meitingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Herstellung von Gasdiffusionsschichten (GDL-Anlage):

Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von Gasdiffusionsschichten in Gebäude 604 (Generation 2) sowie Errichtung und Betrieb zweier neuer Produktionslinien in Gebäude 612 (Generation 3A und 3B) am o.g. Standort der SGL CARBON GmbH in Meitingen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 03.11.2020 hat die SGL CARBON GmbH beim Landratsamt Augsburg als zuständiger Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gasdiffusionsschichten (Gas-Diffusion-Layer [GDL]) für Polymerelektrolytbrennstoffzellen an ihrem Standort in Meitingen beantragt.

Dazu soll im bestehenden Gebäude 604 eine Produktionslinie (Generation 2) aufgebaut werden. Zusätzlich sind in einer bislang ungenutzten Halle (Gebäude 612) zwei weitere Produktionslinien (Generation 3A und 3B) vorgesehen.

Jede Generation besteht aus den identischen Produktionsschritten. Das gesamte Herstellungsverfahren gliedert sich organisatorisch in folgende Verfahrensschritte:

- Stoffaufbereitung

- Imprägnieren / Trocknen von Rohpapier mit Harz-Suspension
- Graphitieren
- Tauchen in einer Dispersion / Trocknen
- Beschichten / Trocknen
- Sintern
- Endkontrolle

Die Inbetriebnahme der Produktionslinie im Gebäude 604 (Generation 2) sowie die Inbetriebnahme der Produktionslinien in Gebäude 612 (Generation 3A und 3B) sollen zeitlich aufeinander folgend vorgenommen werden. Die Inbetriebnahme der letzten Linie soll bis 31.12.2024 erfolgen.

Die Gesamtkapazität an GDL-Bahnen soll nach Inbetriebnahme der drei Linien bei insgesamt 10.000.000 m²/a liegen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mehrmals überarbeitet und zuletzt mit Stand vom 19.05.2021 fortgeschrieben.

Bei der geplanten Anlage zur Herstellung von Gasdiffusionsschichten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 5.2.2 gekennzeichnet mit „V“ sowie Nr. 4.7 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen werden gemäß den Vorgaben des § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit **vom 07. Juni 2021 bis einschließlich 06. Juli 2021** elektronisch über die Internetseite des Landkreises Augsburg in der Rubrik „Leben im Landkreis“ zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Dokumente sind unter dem

Link www.landkreis-augsburg.de/antragsunterlagen-sgl im vorgenannten Zeitraum einsehbar.

Daneben liegen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 07. Juni 2021 bis einschließlich 06. Juli 2021 (Auslegungsfrist)

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Außenstelle des **Landratsamtes Augsburg** (Gebäude Kreissparkasse), Fachbereich Immissionsschutz, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821/3102-2612
- Rathaus **Markt Meitingen**, Schloßstraße 2, 86405 Meitingen, Telefon-Nr.: 08271/8199-46

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen für das Vorhaben liegen aus (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV):

- Beschreibung des Vorhabens
- Gutachten zur Luftreinhaltung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.05.2021 (Bericht-Nr. F20/19-IMG)
- Schallimmissionsprognose zur GDL-Anlage Generation 2 in Gebäude 604 der ACCON GmbH vom 18.05.2021 (Bericht-Nr. ACB-0420-1634-i248/02/rev3)
- Schallimmissionsprognose zur GDL-Anlage Generation 3 in Gebäude 612 der ACCON GmbH vom 18.05.2021 (Bericht-Nr. ACB-0220-1634-i247/02/rev3)
- Nachweise für den vorbeugenden Brandschutz nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) des Büros BS SCHWARZ für das Gebäude 604 (GDL Generation 2) vom 20.07.2020 (20-019-SGL)
- Nachweise für den vorbeugenden Brandschutz nach § 11

Bauvorlagenverordnung (Bau-VorIV) des Büros BS SCHWARZ für das Gebäude 612 (GDL Generation 3) vom 18.08.2020 (20-001-SGL)

- Brandschutztechnische Stellungnahme als Ergänzung zur Tektur 2-364-2020-BA-120 des Büros BS SCHWARZ für das Gebäude 612 (GDL Generation 3) vom 17.12.2020 (20-001-SGL)
- Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser: AZB-Prüfung der HPC AG, Harburg, vom 28.10.2020

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegung bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit

vom 07. Juni 2021 bis einschließlich 06. August 2021 (Einwendungsfrist)

schriftlich oder **elektronisch**

- beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, E-Mail: immissionschutz@lra-a.bayern.de sowie
- bei der Marktgemeinde Meitingen, Schloßstraße 2, 86405 Meitingen, erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der SGL CARBON GmbH und den Behörden bekanntgegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Augsburg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, **ob** im Genehmigungsverfahren **ein Erörterungstermin durchgeführt wird**, in dem die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als **Online-Konsultation** oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und zu welchem Termin ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, wird **gesondert öffentlich bekanntgemacht** (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Auch ein Wegfall des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Videokonferenz werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird jedoch bereits jetzt hingewiesen:

- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht

rechtzeitig erhoben worden sind,

- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamts Augsburg keiner Erörterung bedürfen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Augsburg, den 21.05.2021
Landratsamt Augsburg

Mayr
Geschäftsbereichsleiterin

Augsburg, 21.5.2021

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverband Lechfeld
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.512.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 239.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.196.200 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Auf die Betriebskostenumlage wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach den im Jahr 2021 in die Kläranlage eingeleiteten Abwassermengen.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberottmarshausen, **17. MAI 2021**

Abwasserzweckverband



Schneider

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Lechfeld
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 41 Abs .1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.210.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.972.050 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 248.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

- 2 -

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Untermeitingen, **17. MAI 2021**
Wasserzweckverband Lechfeld



Simon Schropp
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Dieser schließt ab:

I. im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.686.260 €
in den Aufwendungen mit	2.686.260 €

II. im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	838.500 €
in den Ausgaben mit	838.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Reichertshofen, den 17.05.2021

**Zweckverband
Stauden-Wasserversorgung**

B. A.

**Böck
Verbandsvorsitzender**

